

Amtliche Bekanntmachungen



der Technischen Universität Braunschweig

Herausgegeben vom
Präsidenten der TU Braunschweig
Pockelsstraße 14, 3300 Braunschweig
Tel. (0531) 391-4111
Telex: 0952526

Redaktion:
Pressestelle der TU
Dipl.-Kfm. Joachim Hoffmann
Anne-Margret Rietz
Haus-Tel. 4122/4123

VERTEILER:

22. MAI 1989

FAK, 1 (2FACH)
FB 2 UND 3 (5FACH)
SFB 179 (30FACH)
A U S H A N G

ORDNUNG
DES SONDERFORSCHUNGSBEREICHES 179
"WASSER- UND STOFFDYNAMIK IN AGRAR-ÖKOsystemEN"
DER TECHNISCHEN UNIVERSITÄT BRAUNSCHWEIG

Der Senat der Technischen Universität Braunschweig hat in seiner Sitzung am 19. April 1989 die Ordnung des Sonderforschungsbereichs 179 "Wasser- und Stoffdynamik in Agrar-Ökosystemen" genehmigt, nachdem die Mitgliederversammlung des Sonderforschungsbereichs diese Ordnung am 21. Februar 1989 verabschiedet hatte.

Die Ordnung für den SFB 179 wird hiermit hochschulöffentlich bekanntgemacht. Sie tritt gemäß Ziffer 11 dieser Ordnung am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung, also am 23. Mai 1989 in Kraft.

AH 2300

1668

1. Name, Sitz und Ziele des Sonderforschungsbereiches

Der Sonderforschungsbereich 179 "Wasser- und Stoffdynamik in Agrar-Ökosystemen" - im folgenden durch SFB 179 abgekürzt - ist ein Zusammenschluß von Wissenschaftlern, die auf dem Gebiet der Analyse und der modellmäßigen Beschreibung der Wasser- und Stofftransporte sowie Umlagerungsprozesse in landwirtschaftlich genutzten Gebieten arbeiten und dabei auf die enge Zusammenarbeit mit den benachbarten Fachdisziplinen angewiesen sind.

Der SFB 179 ist eine Forschungseinrichtung der Technischen Universität Braunschweig. Die Technische Universität Braunschweig hat sich als Sprecherhochschule zur Förderung dieses SFB 179 verpflichtet. Der SFB 179 stimuliert und koordiniert die gemeinsamen Forschungsvorhaben seiner Mitglieder und ist für Planung, Beschaffung und Verteilung von Mitteln zuständig, sowie zur Berichterstattung über seine Tätigkeiten und Forschungsergebnisse verpflichtet.

Das wesentliche Ziel des SFB 179 ist die Untersuchung der Auswirkung unterschiedlicher landwirtschaftlicher Nutzung sowie der naturräumlichen Ausstattung auf die Wasserflüsse, Energieströme, Stoffumsetzungen und Stofftransporte im Hinblick auf ihre räumliche und zeitliche Differenzierung in Agrarlandschaften. Im Mittelpunkt stehen der Boden und die Bodenoberfläche als wichtigste Umsatzbereiche für Wasser, Nähr- und Schadstoffe. Die Beschreibung der relevanten Umsetzungs- und Transportprozesse soll durch integrierte raumzeitlich differenzierte Modellsysteme mit physikalischen, chemischen und biologischen Komponenten erfolgen.

2. Mitgliedschaft

Mitglied des SFB 179 kann grundsätzlich jeder Wissenschaftler werden, der über die notwendige Grundausstattung verfügt, der wesentlich zur Lösung der o.g. Ziele beitragen kann und ein Arbeitsprogramm gemäß den Zielsetzungen des SFB 179 einbringt. Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist ferner

- a) die Zugehörigkeit zur Universität Braunschweig oder zu einer Landes- oder Bundesforschungseinrichtung im Umkreis von Braunschweig
- b) das Vorhandensein von Erfahrungen im Arbeitsgebiet des SFB 179 und eines Arbeitsprogramms gemäß der Ziele des SFB 179 sowie
- c) die Verpflichtung zur aktiven Mitarbeit im SFB 179.

Die Mitglieder sind zugleich die Leiter der einzelnen Forschungsprojekte (Teilprojektleiter) für die Dauer ihrer Tätigkeit als Teilprojektleiter. Die Mitgliedschaft im SFB 179 besteht grundsätzlich nur für die Dauer eines Forschungsvorhabens (Teilprojektes).

Wissenschaftler, die nicht der Technischen Universität Braunschweig angehören, können als Mitglieder aufgenommen werden, sofern die Institutionen, denen sie angehören, sich zu entsprechender Grundausstattung verpflichten und der vom Wissenschaftsrat festgelegte Anteil außeruniversitärer Mitglieder nicht überschritten wird.

Die Mitgliedschaft wird erworben nach Antrag an den Sprecher des SFB 179 durch Beschluß der Mitgliederversammlung.

Jedes Mitglied hat das Recht, zum Ende eines Geschäftsjahres aus dem SFB 179 auszutreten. Dieser Austritt muß schriftlich, unter Angabe von Gründen, spätestens 3 Monate vor dem Austrittstermin beim Sprecher des

SFB 179 erklärt werden. Das ausscheidende Mitglied hat bis zu seinem Austritt aus dem SFB alle gegenüber dem SFB 179 übernommenen Verpflichtungen zu erfüllen, bis spätestens 6 Monate nach dem Austritt einen umfassenden Abschlußbericht über die Forschungsarbeiten seines Teilprojektes vorzulegen und am Abschlußbericht des SFB 179 für das betreffende Geschäftsjahr mitzuarbeiten.

3. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Entscheidungsgremium des SFB 179 und entscheidet in allen Angelegenheiten des SFB, soweit nicht andere Organe zuständig sind.

Sie entscheidet insbesondere in folgenden Angelegenheiten: Sie wählt Sprecher und Stellvertreter, Geschäftsführer, Vorstand sowie Koordinatoren und Stellvertreter der Projektbereiche grundsätzlich für drei Jahre (Wiederwahl ist möglich und zur Wahrung der Kontinuität anzustreben).

Sie entscheidet weiterhin über die Neuaufnahme von Mitgliedern, über die Förderung oder die Einstellung von Forschungsvorhaben und über Neuansträge.

Die Mitgliederversammlung wird vom Sprecher einberufen und findet mindestens einmal in jedem Jahr unter Vorsitz des Sprechers statt.

Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Teilprojekte vertreten sind. Jedes Teilprojekt verfügt über eine Stimme. Auf Antrag mindestens eines Drittels der Teilprojekte muß der Sprecher eine Mitgliederversammlung einberufen.

Die vom Sprecher zusammengestellte vorläufige Tagesordnung muß spätestens zwei Wochen vor der Versammlung den Mitgliedern versandt werden. Jedes Mitglied ist berechtigt, Punkte auf die Tagesordnung setzen zu lassen. Die endgültige Tagesordnung wird durch die Mitgliederversammlung genehmigt.

Die Neuaufnahme von Teilprojekten bzw. Finanzierungsanträgen bedarf einer 2/3 Mehrheit der Teilprojekte (vertreten durch je 1 Mitglied). Die Beschlußfassung erfolgt in geheimer Abstimmung.

Im übrigen werden Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der vertretenen Teilprojekte gefaßt. Auf Antrag mindestens eines Mitgliedes ist geheim abzustimmen.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren.

4. Sprecher und Geschäftsführer

Der Sprecher vertritt den Sonderforschungsbereich. Er beruft und leitet die Mitgliederversammlungen, die Vorstandssitzungen und die Mitarbeiterversammlungen. Sprecher und Stellvertreter koordinieren die sachliche Arbeit der einzelnen Teilprojekte und geben den jährlichen Bericht des SFB 179 heraus.

Sprecher und Stellvertreter beraten die Teilprojektleiter bei Personalmaßnahmen und haben ein Einspruchsrecht.

Sprecher und Stellvertreter schlagen der Mitgliederversammlung einen Geschäftsführer (Sekretär) des SFB 179 vor, der der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung bedarf. Der Geschäftsführer unterstützt den Sprecher bei der Koordinierung der einzelnen Forschungsprojekte. Er führt im Einvernehmen mit dem Sprecher die laufenden Geschäfte des SFB 179.

Die Wahlen von Sprecher, Stellvertreter und Geschäftsführer erfolgen rechtzeitig vor Ablauf der Amtszeit.

5. Projektbereiche

Die Mitglieder (Teilprojektleiter) des SFB 179 können aus Ihren Teilprojekten Projektbereiche mit gemeinsamen Forschungsschwerpunkten bilden. Diese Projektbereiche werden geleitet von jeweils einem Koordinator und dessen Stellvertreter.

Die Aufgaben der Koordinatoren und deren Stellvertreter sind:

- die wissenschaftliche Koordination zwischen den am SFB 179 beteiligten Hochschulen und Forschungsanstalten,
- die Erarbeitung von Vorschlägen zur Einbeziehung neuer Teilprojekte,
- die Koordination der Ergebnisberichte.

Der Koordinator lädt zu den Sitzungen des Projektbereiches ein und leitet sie.

6. Vorstand

Dem Vorstand gehören an

- Sprecher
- Stellvertreter
- Geschäftsführer
- Koordinatoren der Projektbereiche.

Der Vorstand tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen Berater hinzuziehen.

Der Sprecher leitet die Vorstandssitzungen. Aufgaben des Vorstandes sind

- die Mitarbeit bei der Leitung des SFB 179
- die Vorbereitung von Wahlen und Mitgliederaufnahmeverfahren
- die Vorbereitung des Gesamtfinanzierungsantrages.

In unaufschiebbaren Fällen trifft der Vorstand die notwendigen Maßnahmen; der Sprecher hat die Teilprojekte baldmöglichst darüber zu unterrichten. Entscheidungen des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefaßt.

7. Mitarbeiterversammlung

Mitarbeiter sind alle Angehörige des SFB 179 im wissenschaftlichen, technischen und Verwaltungsdienst, soweit sie zur personellen Grundausrüstung oder Ergänzungsausstattung des SFB 179 gehören. Der Sprecher beruft einmal jährlich eine Mitarbeiterversammlung ein und leitet sie.

Die Mitarbeiterversammlung dient dazu:

- Die Mitarbeiter über die Gesamtsituation des SFB 179 sowohl hinsichtlich seiner Zielsetzung als auch über den derzeitigen Stand der Arbeiten zu unterrichten,
- Anregungen aus dem Kreis der Mitarbeiter entgegenzunehmen, zu diskutieren bzw. an die Mitglieder zur Entscheidung in einer Mitgliederversammlung weiterzugeben.

Auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitarbeiter muß die Mitarbeiterversammlung vom Sprecher einberufen werden.

8. Mittelverwaltung

Anträge der Teilprojektleiter auf Einstellung bzw. Entlassung von Personal werden nach Zustimmung des Sprechers an die Verwaltung der TU Braunschweig geleitet.

Anträge der Teilprojektleiter zur Freigabe von gesperrten Mitteln und zur

Beschaffung von Investitionen werden nach Zustimmung des Sprechers an die DFG weitergeleitet.

Die Teilprojektleiter oder ihre Vertreter zeichnen Rechnungen und andere Belege "sachlich richtig" und leiten diese umgehend an den Geschäftsführer weiter.

Personal- und Sachmittel außeruniversitärer Institutionen und von Hochschulen außerhalb Braunschweigs können von diesen in Abstimmung mit dem Sprecher bzw. Geschäftsführer selbst verwaltet werden.

Bei Ausscheiden eines Mitgliedes des SFB 179 werden die aus Mitteln des SFB 179 erworbenen Geräte, Materialien und andere Forschungshilfen entsprechend den Richtlinien der DFG vom Vorstand einem anderen SFB-Mitglied zugewiesen. Sie können mit Einverständnis der DFG durch Entscheld des Vorstandes dem früheren Mitglied für den Abschluß begonnener Arbeiten befristet überlassen werden.

9. Schlichtung

Zur Schlichtung bei Streitfragen, die innerhalb des SFB 179 nicht beigelegt werden können, setzt der Präsident der Technischen Universität Braunschweig einen Schlichtungsausschuß ein. Die nächst höhere und letzte Schlichtungsinstanz ist der Senat der Technischen Universität Braunschweig.

10. Änderung

Anträge auf Änderung der Ordnung bedürfen des Antrages von mindestens einem Drittel der Mitglieder. Der Antrag ist schriftlich an den Sprecher des SFB 179 zu richten. Für die Beschlußfassung und das Inkrafttreten gilt Ziffer 11 entsprechend.

11. Gültigkeit der Ordnung

Die Versammlung der Teilprojektleiter, Professoren und wissenschaftlichen Mitarbeiter hat diese Ordnung am 21.02.1989 mit Mehrheit beschlossen. Der Senat der Technischen Universität Braunschweig hat am ~~19.4.1989~~ diese Ordnung genehmigt. Sie tritt am Tage nach der hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.